

## Satzung zur Änderung der Satzung der Anstalt Schleswig-Holsteinische Landesforsten

Aufgrund des § 44 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. S. 243, 534) zuletzt geändert durch Artikel 8 der Landesverordnung vom 16. März 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 96) und des § 11 des Gesetzes über die Anstalt Schleswig-Holsteinische Landesforsten und zur Änderung anderer Vorschriften vom 13. Dezember 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 518) wird die Satzung der Anstalt Schleswig-Holsteinische Landesforsten vom 8. März 2008 (Amtsbl. Schl.-H. S. 310) nach Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat am 9. Juli 2015 mit Genehmigung des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume wie folgt geändert:

§ 7 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) In der Bilanz des nach dem Handelsgesetzbuch aufzustellenden Jahresabschlusses ist eine satzungsmäßige Rücklage zu bilden. In diese ist die Hälfte des um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr geminderten Jahresüberschusses einzustellen, bis die satzungsmäßige Rücklage eine Höhe von 9 Millionen Euro erreicht hat. Entnahmen aus der satzungsmäßigen Rücklage dürfen nur auf Basis eines Verwaltungsratsbeschlusses zum Ausgleich aufwandserhöhender oder ertragsmindernder Folgen unvorhersehbarer Ereignisse erfolgen, wenn diese geeignet sind, den Geschäftsbetrieb nachhaltig zu stören oder erheblich einzuschränken.“

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Neumünster, den *10.7.2015*.....

(L.S.)

Anstalt Schleswig-Holsteinische Landesforsten

Der Anstaltsdirektor